

8. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs 13 wird folgender Satz angefügt:

„50% der aufgrund der jeweiligen Honorarordnung von der ÖGK für die administrative Mitarbeit der Vertragsärzte an die Ärztekammer übermittelten jährlichen Vergütung wird als Zuwendung an den Wohlfahrtsfonds auf den Deckungsstock der Zusatzleistung angerechnet.“

2. § 10 Abs 2 lautet:

„(2) § 5 Abs 13 letzter Satz tritt am 1.1.2023 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.“

3. Die bisherigen § 10 Abs 2 bis Abs 8 werden zu § 10 Abs 3 bis Abs 9.

4. § 10 Abs 10 lautet:

„(10) Die 8. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 01.01.2023 in Kraft.“